

Beschlussvorlage

VOA/2139/2023/GGE

Beschluss der Gemeindevertretung Gelbensande über die Feuerwehrkostenersatzsatzung

Amt/Aktenzeichen: Ordnungsamt / Verfasser: Marquardt, Silke	Erstellungsdatum: 08.08.2023 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
17.08.2023	Haupt- und Finanzausschuss Gelbensande
31.08.2023	Gemeindevertretung Gelbensande

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) können Gemeinden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches können nur durch Satzung geregelt werden, soweit ein Gesetz dies vorsieht.

Laut §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) dürfen Abgaben aufgrund einer Satzung erhoben werden. Bei der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung handelt es sich um Benutzungsgebühren.

Der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung ist Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden (§ 2 Abs.1 BrSchG M-V).

Die Gemeinde Gelbensande ist gem. § 25 Abs. 3 BrSchG M-V berechtigt den Kostenersatz durch Satzung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Gelbensande besitzt bereits eine Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 11.02.1993. Diese beruht auf dem alten Brandschutzgesetz. Seit 2015 gibt das neue BrSchG M-V. Danach war die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung überarbeitungsbedürftig.

Es erfolgte die Neukalkulation der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung aufgrund einer Musterkalkulation, welche vom Land herausgegeben wurde. Diese Musterkalkulation wurde an die Gegebenheiten der Gemeinde Gelbensande angepasst (siehe Anlage).

Als Kalkulationsgrundlage wurden die Jahre 2019 bis 2022 herangezogen.

In der Kalkulation sind alle Kosten der Gemeinde für den Brandschutz erfasst worden (Produkt 12600 und 12601). Das Inventar wurde mit denjenigen Vermögensgegenständen erfasst, welche für die Einsatzbereitschaft notwendig und noch nicht abgeschrieben sind. Laut KAG M-V muss nicht die Abschreibungsdauer laut landeseinheitlicher Abschreibungstabelle angesetzt werden, sondern es kann auch die tatsächliche Nutzungsdauer berücksichtigt werden. Dies ist zum Beispiel bei den Fahrzeugen der Fall.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wird für jede halbe Stunde Einsatzzeit berechnet. Dies ist gemäß Rechtsprechung ratsam, damit die Satzung bei einem evtl. Rechtsstreit vor Gericht Bestand hat.

In anderen Gemeinden wird Minutengenau oder je Viertelstunde abgerechnet.
Die Verwaltung schlägt vor je halbe Stunde abzurechnen, da es in der Regel noch
Nachbereitungszeiten gibt, die nicht im Einsatzbericht erfasst werden.
Die Gemeindevertretung muss entscheiden, ob sie dem Vorschlag der Verwaltung folgt.

Finanzierung:

Kostenersatz-Einsätze werden unter dem Produktkonto 12600.4322900 (Sonstige Entgelte)
gebucht. Ein Haushaltsansatz ist nicht vorhanden, da nicht absehbar ist, ob überhaupt und wie
viele kostenpflichtige Einsätze anfallen.

Abrechenbare kostenpflichtige Einsätze wirken sich somit ergebnisverbessernd im Haushalt der
Gemeinde aus.

Musterberechnung nach neuen Gebühren:

Fehlalarm Brandmeldeanlage

- Einsatzzeit 2 Stunden
- Personal = 6 Kameraden -> 6 x 23 EUR = 138 EUR x 2 Std. = 276 EUR
- LF 16 -> 2 Std. x 27 EUR = 54 EUR
- MTW -> 2 Std. x 18 EUR = 36 EUR
- Gesamt: 366 EUR Kostenersatz

Ölspur 500 m

- Einsatzzeit 4 Stunden
- Personal = 6 Kameraden -> 6 x 23 EUR = 138 EUR x 4 Std. = 552 EUR
- LF 16 -> 4 Std. x 27 EUR = 108 EUR
- MTW -> 4 Std. x 18 EUR = 72 EUR
- Gesamt: 732 EUR Kostenersatz

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.08.2023:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Sachverhalt entsprechend der Gesetzeslage
anzupassen („berechtigt“).

Des Weiteren empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung mit 4 Ja-
Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gelbensande (Feuerwehr-
Kostenersatz-Satzung – FwKS).

Erneute Stellungnahme der Verwaltung:

Mit „berechtigt“ laut Sachverhalt ist folgendes gemeint:

Soweit die Gemeinde die Kosten aus Einsätzen der Feuerwehr geltend machen will, ist die
Gemeinde gem. § 25 Abs. 3 BrSchG M-V verpflichtet dies über eine Satzung zu regeln.

(„§ 25 Abs. 3 BrSchG M-V: Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. ...“)

Im § 25 Abs. 2 BrSchG M-V ist genau aufgeführt, was kostenpflichtige Einsätze sind. Dies wurde
so in die Satzung der Gemeinde in § 2 übernommen.

Die Gemeinde Gelbensande hat sich bereits im Jahr 1993 dazu entschieden dies umzusetzen
und eine entsprechende Satzung erlassen. Da sich in der Zwischenzeit das BrSchG M-V
geändert hat und auch die Kostensätze laut KAG M-V regelmäßig geprüft werden müssen, wurde
die Satzung von der Verwaltung überarbeitet.

Weiterhin empfiehlt die Verwaltung die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung zu erlassen, da
Gemeinden gem. § 44 Abs. 2 KV M-V verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben
erforderlichen Erträge und Einzahlungen zu beschaffen, soweit vertretbar und geboten aus
Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen.

Grundsätzlich sind die Leistungen der Feuerwehren unentgeltlich. Laut § 25 Abs. 2 BrSchG M-V

sind kostenpflichtige Leistungen abschließend aufgeführt. Sollte die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gelbensande eine solche kostenpflichtige Leistung erbringen, sind die entstandenen Kosten auch vom Verursacher zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gelbensande (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gelbensande
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS-)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande in ihrer Sitzung am **31.08.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostentatbestand

- (1) Die Gemeinde Gelbensande unterhält als Träger des Brandschutzes zur Erfüllung der ihr u.a. nach Maßgabe des BrSchG M-V und des SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine öffentliche Feuerwehr - nachfolgend als Gemeindefeuerwehr bezeichnet.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Kostenersatz und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Brandsicherheitswache und die Nachbarschaftshilfe im Rahmen des § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG M-V erhoben.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Über bei Einsätzen einzusetzende Kräfte und Mittel der Gemeindefeuerwehr entscheidet der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr auf Grund des Inhalts der Meldung bzw. auf Grund der im Einsatz vorgefundenen Lage.

§ 2 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Gemeindefeuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber der Gemeinde Gelbensande verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,

VOA/2139/2023/GGE

5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG M-V,
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG M-V.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
1. den Schadenersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V,
 2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
 3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
 4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG M-V.
- (4) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Kostenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

§ 3 Kostenersatzmaßstäbe

- (1) Der Kostenersatz für den Einsatz von Personal bemisst sich nach der Einsatzdauer und der Anzahl der Einsatzkräfte. Der Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach der Einsatzdauer. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen ständig befindlichen Geräte enthalten.
- (2) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge. Als Einsatzzeit gilt der Zeitraum von der Alarmierung der Gemeindefeuerwehr bis zum Einrücken ins Gerätehaus. Maßgeblich ist jeweils der Einsatzbericht. Die Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Reinigung der Fahrzeuge und Geräte, Ergänzung verbrauchter Materialien) wird der Einsatzzeit hinzugerechnet.
Erfolgt vor der Ankunft im Gerätehaus eine erneute Alarmierung, so endet abweichend von Satz 2 für den bisherigen Einsatz die Einsatzzeit mit Übernahme des folgenden Einsatzes.
- Für die Brandsicherheitswache gilt als Einsatzzeit die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen im Gerätehaus.
- (3) Die aus der Alarmierung und dem Stichwort resultierende Anzahl der Einsatzkräfte wird durch die Einsatzleitung zeitnah auf das tatsächlich notwendige und feuerwehrtechnisch sinnvolle Maß reduziert. Dementsprechend gilt die Gebührensatzung für das dann nicht benötigte Personal und deren Fahrzeuge bis zur Herstellung der erneuten Einsatzbereitschaft.
- (4) Soweit Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.

§ 4 Sätze des Kostenersatzes

VOA/2139/2023/GGE

(1) Die Kostenersatz-Sätze ergeben sich aus folgendem Kostenersatztarif:

1.	Personal – Einsatzkraft der Feuerwehr	23 EUR/ Std.
2.	Löschfahrzeug 16/12	27 EUR/ Std.
3.	Mannschaftstransportwagen	18 EUR/ Std.

(2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Der Kostenersatz für die Brandsicherheitswache nach § 21 BrSchG entspricht abweichend von Absatz 1 und 2 dieser Regelung in seiner Höhe pro Stunde dem Mindestlohnsatz nach § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten für die Brandsicherheitswache fort.

§ 5 Auslagen, Besondere Aufwendungen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostenersatztarif enthalten sind, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zu ersetzen.

(2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen unter anderem:

1. Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Schaumbildner;
2. die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder Bodens;
3. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung;
4. die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung;
5. Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.

(3) Bei einsatzbedingtem Verlust von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmitteln richtet sich die Höhe des Ersatzes nach deren Wiederbeschaffungswert, im Übrigen ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).

(4) Darüber hinaus trägt der Kostenersatzpflichtige die im Rahmen der Kostenersatzerhebung entstehenden Portokosten.

(5) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdunternehmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Kostenschuldner zu tragen.

(6) Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten für die Auslagen und besondere Aufwendungen entsprechend.

§ 6 Entstehen von Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung. Der Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn beim Eintreffen der Gemeindefeuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

(2) Der Kostenersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Ist im Bescheid eine spätere Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

§ 7 Billigkeitsregelung

(1) Von der Erhebung des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatzschuldners eine unbillige Härte bedeuten würde oder es auf Grund eines besonderen gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (2) Der festgesetzte Kostenersatz kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die dem Kostenpflichtigen bei der Ausführung eines Einsatzes entstanden sind, haftet die Gemeinde Gelbensande nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Der Kostenpflichtige hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten ergibt.
- (2) Die Gemeinde Gelbensande haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gelbensande (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 11.02.1993 nebst Gebührentarif außer Kraft.

Gelbensande, _____
Ort, Datum

Unterschrift/Siegel
Manfred Labitzke
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gelbensande, _____
Ort, Datum

Unterschrift/Siegel
Manfred Labitzke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzliche Vertreter:

Davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Feuerwehrkostenersatzsatzung Gelbensande
Kalkulation Gelbensande